



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2012 i.d.F vom 24. November 2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Ammerndorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Ammerndorf erhebt für die Benutzung des Friedhofes am Sommerkeller und des alten Friedhofes (Fl.Nr. 92 Gemarkung Ammerndorf) und der für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen für das Bestattungswesen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Bestattungsleistungen, die von einem gewerblichen Bestattungsunternehmen erbracht werden, sind in dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühr ist für die volle Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung eines Grabrechtes wird auf zehn Jahre festgesetzt.
- (4) Der Markt ist berechtigt, vom Antragsteller bzw. Gebührensschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 4

Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat keinen Einfluss auf entrichtete Grabgebühren.

§ 5

Verlängerung von Grabrechten

Wird ein Grabrecht durch eine erneute Belegung unter Zugrundelegung der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhezeit verlängert, so ist die Grabgebühr anteilmäßig, entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren, zu erheben.

§ 6

Einzelvereinbarung

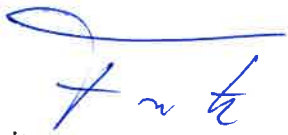
Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt, so werden diese unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Einzelvereinbarung festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ¹⁾
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Marktgemeinde Ammerndorf vom 18.12.1990, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 14.06.1977, sowie deren Anlagen zur Gebührensatzung, außer Kraft.

Markt Ammerndorf
24. November 2020



Fritz
Erster Bürgermeister



¹⁾ Die 1. Änderungssatzung vom 24. November 2020 tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft (Änderung des Gebührenverzeichnisses).

Anlage zur Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der
Marktgemeinde Ammerndorf

Gebührenverzeichnis

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens des Marktes
Ammerndorf werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Bestattungsgebühren

A) Besorgung und Überführung der Leiche

1. Die Gebühren für
 - a) die Besorgung der Leiche und
 - b) die Einsargung der Leichesind an die im Auftrag der Gemeinde tätige Leichenperson zu entrichten.

2. Die Gebühren für
 - a) die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus und
 - b) die Überführung der Leiche vom Leichenhaus nach auswärtssind an das, den Transport durchführende Bestattungsinstitut zu begleichen.

B) Benutzung des gemeindlichen Leichenwagens, der Leichen- und Aussegnungshalle

1. Gebühr für die Benutzung des Sargwagens 15 €
2. Gebühr für
 - a) Benutzung der Leichenhalle (einschl. Reinigung) 60 €
 - b) Benutzung der Kühlanlage pro Tag 20 €
 - c) Benutzung der Aussegnungshalle (einschl. Reinigung) 120 €
3. Sonstige Gebühren

Bei Leichenöffnungen werden die Dienste des Friedhofspersonals mit dem tatsächlichen
Lohnaufwand verrechnet.

II. Grabgebühren

A) 1. Einzelgräber

- a) für Kinder bis zum 10. Lebensjahr 125 €
(Nutzungsdauer 10 Jahre = 12,50 € pro Grab und Jahr)
- b) für Personen ab dem 10. Lebensjahr 500 €
(Nutzungsdauer 20 Jahre = 25 € pro Grab und Jahr)
- 2. Familiengräber** 1.000 €
(Nutzungsdauer 20 Jahre = 50 € pro Grab und Jahr)
- 3. Urnengrab** 260 €
(Nutzungsdauer 10 Jahre = 26 € pro Grab und Jahr)
- 4. Baumbestattung** 150 €
(Nutzungsdauer 10 Jahre = 15 € pro Grab und Jahr)
- 5. Namenlose oder anonyme Bestattung** 80 €
(Nutzungsdauer 10 Jahre = 8 € pro Grab und Jahr)

Unterhaltskosten, jährlich 45 €

B) Verlängerung des Grabrechtes gem. § 15 der Friedhofssatzung

1. Einzelgräber 250 €
2. Familiengräber 500 €
3. Urnengrab 130 €

- | | |
|--------------------------------------|------|
| 4. Baumbestattung | 75 € |
| 5. Namenlose oder anonyme Bestattung | 40 € |

III. Gebühren für Grabfertigung

(Ausschachtungen, Beisetzen, Schließen und Wiederansäen des Rasens) sowie für Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|---|------|
| 1. Gebühren für die Fertigung
Wiederansäen der Grabfläche | 25 € |
| 2. Umbetten von Gebeinen in einen Behälter nach Aufwand, 1 Stunde | 50 € |
| 3. Ausgrabung von Aschenbehältern | 50 € |
| 4. Aufsichtsgebühr bei Leichenausgrabungen | 55 € |
| 5. Sonstige Arbeiten nach dem tatsächlichen Aufwand | |

IV. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------|
| 1. Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung | 30 € |
| 2. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals | 55 € |
| 3. Umschreibungsgebühr für Grabbrief | 15 € |
| 4. Genehmigung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen | 60 € |
| 5. Gebühr für Hinweistafel und Gravur und Anbringen der Hinweistafel an Gedenkstele | 95 € |

Das Gebührenverzeichnis tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.